

Protokollauszug Fragestunde im Deutschen Bundestag, 23.1.2008

(...)

Dr. Heinrich Kolb:

Wie kann es nach Ansicht der Bundesregierung einer Person mit einem Verdienst von 850 Euro brutto gelingen, im Alter zu einer Gesamaltersversorgung zu kommen, die über dem Grundsicherungsniveau nach dem SGB XII von 681 Euro monatlich liegt?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Die Antwort lautet wie folgt: Anders als in der Fragestellung angegeben, beträgt der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf bei Grundsicherung im Alter für Personen ab 65 Jahre nach den zuletzt verfügbaren statistischen Daten nicht 681 Euro, sondern 627 Euro. Für alle Bezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt der durchschnittliche monatliche Bedarf sogar nur 614 Euro. Rechnerisch erreicht ein Versicherter mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 850 Euro nach 45 Beitragsjahren auf Basis heutiger Werte eine monatliche Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von knapp 410 Euro. Werden darüber hinaus Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt, ergibt sich nach 45 Jahren eine zusätzliche Riester-Rente in Höhe von 260 Euro. Insgesamt liegt das Alterseinkommen dann also bei rund 670 Euro. Berücksichtigt man die von der Rentnerin oder dem Rentner zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, beträgt das Nettoalterseinkommen gut 630 Euro und liegt damit über dem heutigen Grundsicherungsniveau.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege Kolb.

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Herr Staatssekretär, ich kann aber nicht nachvollziehen, wie man bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 850 Euro nach 45 Jahren auf eine Rente von 410 Euro kommen soll. 850 Euro entsprechen etwa einem Drittel des Durchschnittsverdienstes. Nach Adam Riese erreicht man dann nach 45 Jahren 15 Entgeltpunkte. Wenn man die 15

Entgeltpunkte mit 25 multipliziert – der entsprechende Wert beträgt nämlich jetzt knapp 25 Euro –, kommt man auf 375 Euro.

(Kornelia Möller [DIE LINKE]: So ist es!)

Würden Sie mir zumindest in diesem Punkt schon einmal recht geben wollen?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Ich kann einen anderen Vergleich anstellen. Bei einem Bruttoeinkommen von 820 Euro im Monat ergibt sich eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Größenordnung von 355 Euro. Wenn man zusätzlich einen Riester-Vertrag hat, erhält man – dabei gehe ich von 4 Prozent Verzinsung aus – eine Riester-Rente von 250 Euro. Damit erreicht man ganz leicht 96 Prozent des von mir eben genannten Grundsicherungsbedarfs.

(Kornelia Möller [DIE LINKE]: Warum antworten Sie nicht?)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Eine weitere Zusatzfrage.

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Würden Sie mir denn darin zustimmen, dass es doch eine Ungerechtigkeit darstellt, wenn jemand 45 Jahre lang riestern muss, um am Ende eine Leistung zu erhalten, die anderenfalls als Grundsicherung im Alter ohne jedes eigene Zutun gewährt wird?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Nein, ich glaube nicht, dass das eine Ungerechtigkeit ist. Das Prinzip in unserer Gesellschaft ist, aus eigener Kraft, mit eigener Leistung den Versuch zu unternehmen, in der Erwerbsphase ein gutes Einkommen zu erreichen. Wo das unter den Bedingungen, wie sie zurzeit gegeben sind, in Teilbereichen nicht möglich ist, versuchen wir – das habe ich schon vorhin bei der Beantwortung der dringlichen Fragen gesagt –, über die Regelungen des Entsendegesetzes und des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen dazu beizutragen, dass es zu Mindestlöhnen kommt. Ich glaube, dass die Menschen im Prinzip immer ein Interesse daran haben, einen guten Verdienst zu erzielen, auch die Möglichkeit zu haben, voll zu arbeiten. Von daher ist die

Perspektive, 45 Jahre lang mit einem Einkommen von 850 Euro zu arbeiten, eine solche, von der ich glaube, dass sie in den meisten Fällen so nicht eintritt. Die Frage, die Sie zur Ungerechtigkeit gestellt haben, impliziert ein Stück weit die Frage der Anrechnung der Riester-Rente beim Grundsicherungsbedarf. Hier muss ich noch einmal auf das Prinzip der Nachrangigkeit hinweisen. Ich will das an einem Beispiel beschreiben, weil man versuchen muss, beim Prinzip der Gerechtigkeit Folgendes im Auge zu haben: Ich nehme ein einfaches Zahlenbeispiel. Bei einem Grundsicherungsbedarf von 600 Euro hätte jemand, der eine gesetzliche Rente von 500 Euro erhält, Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 100 Euro, um auf diese 600 Euro zu kommen. Bei einer anderen Person – Grundsicherungsbedarf wieder 600 Euro –, die eine relativ kleine gesetzliche Rente von 250 Euro bezieht und 250 Euro aus einem Riester-Vertrag erhält, ergäbe sich die Situation, dass natürlich die gesetzliche Rente von 250 Euro angerechnet wird. Um nun auf den Grundsicherungsbedarf von 600 Euro zu kommen, müssten 350 Euro Grundsicherung draufgelegt werden. Jetzt führen wir einmal einen politischen Dialog: Sie fordern nun eine Freistellung der Riester-Rente. Der Betreffende hätte nun 600 Euro, bekäme seine 250 Euro, die er aus der Riester-Rente hat, anrechnungsfrei dazu und hätte insgesamt 850 Euro. Ich glaube, das ist nicht zu vermitteln. Hier gilt, wie ich schon vorhin sagte, das Nachrangigkeitsprinzip: Hast du selbst etwas einzubringen, dann musst du es einbringen. – Stellt man die Riester-Rente nun anrechnungsfrei, tritt automatisch die Fragestellung auf, wie mit anderen erarbeiteten Rentenansprüchen, Erträgen aus Lebensversicherungen oder sonstigen Anlageformen verfahren werden soll.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Eine weitere Frage hat der Kollege Rohde.

Jörg Rohde (FDP):

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Herr Staatssekretär, um den politischen Dialog fortzuführen: Es stand ja schon mehrmals die Thematik im Raum, dass dann, wenn es einen Freibetrag gibt, dieser für alle Sparformen und nicht nur für die Riester-Rente gelten muss. Die Riester-Rente muss allerdings als Flaggschiff erhalten, weil sie, wie von uns allen gemeinsam gewollt, sehr populär ist. In dem Fall eines Bruttoeinkommens

von 850 Euro, den Sie beschrieben haben, müsste sich der Betreffende ja sehr staatsdienlich verhalten, wenn er sich die Riester- Rente auszahlen ließe und damit eine geringere Grundsicherung in Anspruch nähme. Wenn er sich nun aufgrund der Tatsache, dass sein Nachbar, der die gleichen Voraussetzungen hatte, nicht gespart hat, entscheidet, seinen ganzen Riester-Vertrag aufzulösen, alle staatlichen Zuschüsse, die er bisher erhalten hat, zurückzuzahlen und nur das eingesetzte Kapital, das ja gesetzlich als Schonvermögen behandelt wird, zu behalten, dann vermeidet er die Anrechnung auf die Grundsicherung und der Staat muss mit höheren Grundsicherungszuschüssen für seinen laufenden Unterhalt im Alter aufkommen. Der Vorteil, den er sich durch seine eigene Entscheidung verschafft hat, entspricht dann dem Vermögen, das er im Riester-Vertrag angespart hat. Wir empfinden das natürlich als ungerecht; aber das ist legal. Möchte die Bundesregierung an diesem Umstand etwas ändern?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales: Man kann solche Berechnungen anstellen, aber man sollte bedenken, dass uns viele Menschen zuhören. Das Vermögen, das dort aufgebaut worden ist, ist auch dank immenser staatlicher Förderung aufgebaut worden. Die Förderquote liegt bei dem Beispiel, das ich in der Antwort genannt habe, bei 38 Prozent. Der Versicherte erhält eine Zulage von 154 Euro im Jahr, also knapp 13 Euro im Monat. Der Eigenbeitrag beläuft sich auf knapp 21 Euro im Monat, also nicht ganz zwei Drittel der Gesamtsumme. Ich denke – da wiederhole ich mich –, dass auf einen derartigen Fall perspektivisch im Verlauf des Erwerbslebens nicht hingearbeitet wird, sondern immer versucht wird, im Schnitt mehr Einkommen zu verdienen. Es ist auch, wie vorhin erläutert, das Grundprinzip des Sozialstaates gemäß § 2 Sozialgesetzbuch XII zu beachten, gemäß dem die solidarische Leistung aller Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nur dann eintritt, wenn keine eigenen Einkommen eingesetzt werden können. Deshalb muss man sich auch bei der Entscheidung über die Frage, ob man hier möglicherweise etwas freistellt, an diesem Prinzip orientieren. Wir sagen deshalb: Alles, was anrechenbar ist – dazu gehören in dem Fall auch Einkommen aus einem Riester-Vertrag und anderen Anlagearten sowie vorhandenes Vermögen –, wird entsprechend angerechnet, weil sonst alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler

einspringen müssten. Dies entspricht nicht dem Sozialstaatsprinzip der Nachrangigkeit, das sich im genannten § 2 findet.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Eine weitere Frage dazu hat der Kollege Kurth.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Staatssekretär, ich teile Ihre grundsätzlichen Ausführungen zum Prinzip der Nachrangigkeit. Ihr Rechenbeispiel aber kann nicht überzeugen. Haben Sie bei dieser Berechnung überhaupt berücksichtigt, dass von dem Endbetrag auch noch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung gezahlt werden müssen? Damit läge der Betrag ja noch einmal um 10 Prozent und in 30 Jahren vielleicht sogar um noch mehr als 10 Prozent niedriger.

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Das ist insofern mitberücksichtigt, als man dann nicht bedürftig ist.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Wir bleiben bei der Thematik. Wir kommen zur Frage 30 des Kollegen Dr. Heinrich Kolb: Welche Aufwendungen zur privaten Vorsorge, etwa einer Riester-Rente, wären dafür erforderlich, und welchen Verzinsungssatz legt die Bundesregierung ihrer Berechnung zugrunde?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Bei einem monatlichen Bruttolohn von 850 Euro betragen die Beiträge zu einer Riester-Rente bei Inanspruchnahme der maximalen Förderung rund 34 Euro pro Monat; das sind 4 Prozent von 850 Euro. Zusammen mit der Grundzulage von 154 Euro pro Jahr – auf den Monat umgerechnet rund 13 Euro – verbleibt ein Eigenbetrag von nur 21 Euro im Monat, die der Arbeitnehmer tatsächlich aus seinem Lohn zu zahlen hat. Bei der Berechnung werden eine jährliche Verzinsung des eingezahlten Kapitals von 4 Prozent sowie Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent unterstellt.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ihre Nachfrage, bitte.

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Herr Staatssekretär, würden Sie mir denn zustimmen, dass Ihr Berechnungsbeispiel, das Sie eben genannt haben, insofern hinkt, als der Geringverdiener keine 350 Euro Riester-Vorsorge aufbauen kann, weil die Förderung auf 4 Prozent des Bruttoverdienstes – Sie haben es gerade vorgetragen – begrenzt ist? Würden Sie mir also zustimmen, dass jemand, der 850 Euro brutto hat, nicht so viel Riester-Förderung erzielen kann, dass er tatsächlich am Ende über die Grundsicherung kommt?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Wie gesagt, er bekommt außerdem die Zulagen des Staates, und hinzu kommt die jährliche Verzinsung. Daraus ergibt sich bei diesem Rechenbeispiel das Ergebnis, das ich Ihnen genannt habe.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das bezweifle ich! Dann kommen wir an dieser Stelle nicht weiter, Frau Präsidentin!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Dann rufe ich die Frage 31 des Kollegen Jörg Rohde auf:

Sieht die Bundesregierung für Personen mit 10 000 Euro Jahresverdienst nicht auch eine Gefahr, später Grundsicherungsbezieher zu werden, wenn sie zum Beispiel auch einmal Zeiten der Arbeitslosigkeit aufzuweisen haben?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Die Antwort lautet: Aus der momentanen Einkommenssituation einer erwerbstätigen Person lassen sich keine Rückschlüsse auf das Einkommen während der gesamten Erwerbsphase und damit auch nicht auf die Höhe der Alterseinkünfte ziehen. Die Ursachen für geringe Erwerbseinkommen sind vielfältig. Dazu zählen zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildungszeiten. Diese Lebensphasen sind jedoch zeitlich begrenzt und können deshalb nicht für die gesamte Erwerbsphase

unterstellt werden. Unstrittig ist jedoch, dass Altersarmut bereits in der Erwerbsphase bekämpft werden muss, da eine unzureichende Altersvorsorge im Alter nicht mehr ausgeglichen werden kann. Deshalb sind eine gute Beschäftigungssituation und ausreichende Entgelte Voraussetzung für die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Altersvorsorge.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Haben Sie eine Zusatzfrage, Herr Kollege?

Jörg Rohde (FDP):

Ja. – Ich fasse mich kurz, weil wir darüber schon einen umfassenden Dialog geführt haben. Aber Sie haben mir einige Fragen noch nicht oder nur sehr unzureichend beantwortet, sodass wir große Lücken in der Argumentation der Bundesregierung sehen. Die Antwort der Bundesregierung auf unsere Anfrage zeigte auch, dass im Moment für 20 Prozent der Riester-Verträge ein Zuschuss gezahlt wird, für Personen, die weniger als 10 000 Euro Jahresverdienst haben. So wenig, wie Sie bezüglich der Erwerbsphasen annehmen können, dass ein Betroffener zum Beispiel nicht durchgehend arbeitet, so wenig können Sie voraussetzen, dass er durchgehend arbeitet, dass es keine Zeiten gibt, in denen er arbeitslos ist. Sie müssen beispielsweise auch den Umstand berücksichtigen, dass er aufgrund der gesetzlichen Vorgaben mit 63 Jahren vorzeitig in Rente geschickt werden kann, wodurch er große Abschlüsse in Kauf nehmen müsste, die eine Lücke hinterließen. Das heißt, Sie sollten zumindest sehen, dass hier eine sehr große Gruppe betroffen ist, um die wir uns kümmern müssen.

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Herr Kollege Rohde, ich teile diese Einschätzung nicht. Sie gehen – ich wiederhole es – in Ihrer Fragestellung von 10 000 Euro Jahresverdienst aus. Ein Jahresverdienst von 10 200 Euro bedeutet im Schnitt 850 Euro im Monat. Damit sind wir wieder bei dem Beispiel, das ich genannt habe. Bezüglich der Phasen der Kindererziehung wissen Sie, dass wir insbesondere bei denjenigen, die Teilzeitarbeit leisten, eine erhebliche Höherbewertung des Einkommens unter Zugrundelegung des Durchschnittsentgeltes in

Deutschland vornehmen. Sie wissen, dass pro Kind drei Entgeltpunkte hinzukommen. Phasen der Arbeitslosigkeit sind Phasen, durch die eine Erwerbsbiografie unterbrochen wird. Ich habe gesagt, wir arbeiten daran, diese Phasen möglichst kurz zu halten. Aus den Unterbrechungen kann aber nicht geschlossen werden – das ist in dem Prozess beschrieben –, dass am Ende des Arbeitslebens Grundsicherungsbedarf besteht. Da kommt es auf die gesamten Einkommensverhältnisse an, auf die Lebensverhältnisse, auf die Bedarfsgemeinschaft. Das alles spielt dabei eine Rolle. Von daher habe ich diese negative Perspektive, die in Ihrer Frage impliziert ist, nicht.

(...)